

Ministerium für Schule und Bildung  
Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

per Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)  
[FP-Referat226@msb.nrw.de](mailto:FP-Referat226@msb.nrw.de)  
[ursula.vonschoenfeld@msb.nrw.de](mailto:ursula.vonschoenfeld@msb.nrw.de)

**Rainer Dahlhaus**  
Landesvorstand

Leyer Stück 8  
45549 Sprockhövel  
Tel.: 02339 5656  
Mobil: 0176 80293808  
RainerDahlhaus@ggg-web.de

Dortmund, 31.08.2022  
Seite 1 von 2

### Stellungnahme

#### zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung S I

Ihre Mail vom 22.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

zu § 1(1a), Satz 2.

*„Anmeldungen an mehr als einer Schule sind nicht zulässig. Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.“*

Die **GGG NRW** begrüßt die Klarstellung ausdrücklich. Damit besteht die Chance, die Unzufriedenheit betroffener Eltern, die durch die Unwägbarkeiten bei Mehrfachanmeldungen entsteht, zu reduzieren. Zudem reduziert sich auch der Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand der aufnehmenden Schulen, gerade auch, wenn sie Anmeldeüberhänge zu bewältigen haben.

zu § 1(1b)

*„Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie nach der Anmeldung während des laufenden Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil. (...) Danach entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.“*

Diesen Passus hält die **GGG NRW**, wie bereits in mehreren Stellungnahmen ausgeführt, für unnötig und eher schädlich. Sie ist zwar geeignet, Eltern aus weniger bildungsnahen Schichten von der Wahl einer Schule abzuschrecken, wenn sie fürchten, der Argumentation der weiterführenden Schule rein rhetorisch nicht standhalten zu können. Eltern aus bürgerlichen Quartieren lassen sich unabhängig von der Schulformempfehlung der Grundschule aber auch von solchen Beratungspflichten wie den hier geplanten eher nicht abhalten, eine Schule ihrer Wahl auszusuchen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand